

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 1.Satz und § 9 BauNVO)

1.1.1 Industriegebiet - GI (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO) entsprechend dem Planeintrag für die Industriegebietsflächen GI 1 - GI 2.

Einzelhandelsbetriebe, die i.S. § 9 Abs.2 Nr.1 BauNVO im Industriegebiet allgemein zulässig sind, sind in den Industriegebietsflächen GI 1 - GI 2 i.S. § 1 Abs.9 BauNVO unzulässig.

Tankstellen, die i.S. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig sind, sind in den Industriegebietsflächen GI 1 - GI 2 i.S. § 1 Abs.5 BauNVO unzulässig.

Anlagen und Betriebe die nach der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.S. Anhang 1 Nr.4 (4.1 - 4.10) chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung, Nr.7 (7.1 - 7.5; 7.8 - 7.9; 7.11 - 7.17) Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nr.8 (8.1; 8.3 - 8.15) - Verwertung und Beseitigung von Abfällen und Sonstigen als genehmigungsbedürftige Anlagen eingeordnet sind, sind in den festgesetzten Industriegebietsflächen GI 1 - GI 2 i.S. § 1 Abs.9 BauNVO unzulässig.

Ausnahmen im Sinne von § 9 Abs.3 Nr.2 BauNVO sind in den Industriegebietsflächen GI 1 - GI 2 gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

Solarflächenfreianlagen und Windkraftanlagen jeglicher Art als gewerbliche Hauptanlagen in den festgesetzten baulichen Nutzungen i.S. § 9 BauNVO werden ausgeschlossen.

Zur Energieeigenversorgung gilt die Zulässigkeit der Nutzung von Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in den festgesetzten baulichen Nutzungen i.S. § 9 i.V.m. §14 Abs.3 BauNVO.

1.1.2 Lärmimmissionsschutz

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, i.V.m. § 1 Abs.4 Nr.2 BauNVO)

Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden gewerblich genutzten Flächen sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten.

Teilflächen	Flächengröße	Emissionskontingente	
		LEK,tags (dB)	LEK,nachts (dB)
TGV_ TF1 (GI 1)	41.500	66	52
TGV_ TF2 (GI 2)	38.900	69	56

Ausgehend von den im Bebauungsplan dargestellten Bezugspunkt, erhöhen sich die Emissionskontingente LEK_j im Richtungssektor RS - A_TGV um folgende Zusatzkontingente LEK_{Zus},

Richtungssektor (RS)	Richtung	Zusatzkontingent	
		LEK,Zus,tags [dB]	LEK,Zus,nachts [dB]
RS - A_TGV	300° - 320°	+ 7	+ 8

Ein Vorhaben ist auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel L_{r,j} den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

In den Gleichungen (6) und (7) sind für Immissionspunkte j im Richtungssektor k L_{EK, i} durch

L_{EK, i} + LEK_{Zus,k} zu ersetzen.

Die DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) wird zur Einsichtnahme bei der Stadt Schmölln während der Dienststunden bereitgehalten.